

# RS Vwgh 1992/9/23 92/01/0466

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Es ist für einen Asylwerber kein atypisches Verhalten, wenn er sein Heimatland (hier Äthiopien) aus Konventionsgründen verläßt und relativ kurze Zeit Aufenthalt in einem anderen Land (hier Saudi-Arabien) nimmt. Es ist hier auch kein Grund erkennbar, aus dem der Asylwerber gehalten gewesen wäre, bereits in Saudi-Arabien einen Asylantrag zu stellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010466.X02

## Im RIS seit

23.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)